

[0785]

BESPREK

N.E. Algra, Oudfries recht 800-1256. Ljouwert/Leeuwarden (2000), Fryske Akademy, 435 S. ISBN 90-6171-915-1.

N.E. Algra hat dieses Buch - die letzte große Publikation des um die Erforschung der friesischen Rechtsgeschichte im Mittelalter so verdienten Rechtshistorikers - geschrieben, um Philologen, die Rechtstexte aus dem Altfriesischen übersetzen wollen, das rechte, "rechtskundige" Verständnis dieser Texte zu erleichtern. Eine Hilfestellung für Sprachwissenschaftler also, die sich um das Altfriesische bemühen, dabei auf die volkssprachlichen Rechtsaufzeichnungen des mittelalterlichen Friesland als die auch sprachgeschichtlich relevantesten Quellen angewiesen sind, aber doch, was die sachlich angemessene Kenntnis des altfriesischen Rechts und seiner Begriffe angeht, als "Laien" gelten müssen. Für sie - und zugleich doch auch für alle anderen an der friesischen Rechtsgeschichte und ihren Quellen interessierten "Laien" - muß der Rechtshistoriker anders, allgemeinverständlicher und gleichsam elementarer schreiben, als wenn er nur mit seinen Fachgenossen diskutieren würde. Er muß seine Darstellung möglichst breit anlegen, sollte sich nicht gar zu akribisch auf spezielle Erörterungen einlassen, darf nicht davor zurückscheuen, auch elementares Wissen, das in der engeren Fachdiskussion als selbstverständlich vorausgesetzt wird, zu vermitteln. Dazu gehört die grundsätzliche Einsicht, daß mittelalterliches Recht, seine Auffassung, Bedeutung und Handhabung in der mittelalterlichen Welt, sich von der modernen Rechtswirklichkeit, dem modernen Rechtsbewußtsein in vieler Hinsicht und tiefgehend unterscheidet. Nur wer sich der Distanzen bewußt bleibt, welche die Strukturen, die Mentalitäten, die Denk- und Verhaltensweisen der mittelalterlichen Welt von den Vorstellungen und Lebensordnungen der modernen Gesellschaft trennen, kann das mittelalterliche Recht annähernd richtig verstehen. Algra macht immer wieder auf diese Unterschiede aufmerksam. In seinen beiden einleitenden Kapiteln führt er sie an einigen zentralen Beispielen vor Augen: so vor allem an der kaum zu überschätzenden Bedeutung der Ehre im Selbstverständnis und im Zusammenleben der mittelalterlichen Friesen, an der Wechselbeziehung zwischen Ehre und Recht in der altfriesischen Gesellschaft und ihrer Lebensauffassung, an den Spannungen zwischen dem Rechtsverständnis des "freien" Friesen und den einschränkenden Notwendigkeiten im gesellschaftlichen Miteinander, an den spezifischen Bedingungen der Ausbildung gemeinsamer, orientierender Normen im mittelalterlichen Friesland. In einer gewissen, begrenzten Weise geht Algra also von den Menschen aus, die in der Welt des altfriesischen Rechts leben, von ihrer

Mentalität, ihrem Selbstverständnis, ihrer Realitätsauffassung: ein grundsätzlich sinnvoller, überzeugender Weg, um in jenes Recht, seine Begriffe, seine Praxis einzuführen.

Freilich darf man von Algra keine auf das gesamte friesische Küstengebiet bezogene Rechtsgeschichte erwarten. Wenn er "Friesland" sagt, meint er vor allem die niederländische Provinz dieses Namens, das westerlauwerssche Friesland. Mit Vorliebe erklärt er das altfriesische Recht denn auch aus den westerlauwersschen Rechtsquellen. Nur zuweilen greift er auf die friesischen Rechtsüberlieferungen aus den Ommelanden (Hunsingo, Fivelgo) zurück; gelegentlich zitiert er Rechtstexte aus friesischen Gebieten östlich der Ems, zumal aus Rüstringen. Man hat den Eindruck, als müsse er solche Grenzüberschreitungen geradezu rechtfertigen: der größte Teil der im Hunsingo und im Fivelgo überlieferten altfriesischen Texte stamme ursprünglich, so sagt er, "vermoedelijk ook uit Westerlauwers Friesland", und gleiches gilt, seines Erachtens, auch für bestimmte Teile der Rüstringer Rechtsüberlieferung. So bewegt er sich mit seinen Zitaten aus dem altfriesischen Recht - jedenfalls nach seiner Vorstellung - durchweg im westerlauwerschen Friesland. Hier vor allem tritt ihm das friesische Mittelalter in seinen sozialen Strukturen, seinen Mentalitäten, seinen rechtlichen Verhältnissen, seiner spezifischen, "friesischen Freiheit" entgegen. Dem Leser allerdings, zumal wenn er östlich der Ems zu Hause ist, muß der meist unreflektierte Gebrauch des Begriffes "Friesland" suggerieren, daß die westerlauwersschen Verhältnisse, wie Algra sie sieht, auch für die übrigen Gebiete des mittelalterlichen Friesland gelten. Vielleicht hätte Algra gegen diese Sicht der friesischen Dinge nur wenig einzuwenden gehabt. Man muß sie dennoch nicht kritiklos übernehmen.

In 23 Kapiteln - die einleitenden Erörterungen über die Ehre, über Normen, über die Bedeutung von "Recht" im mittelalterlichen Friesland einbegriffen - breitet der Verfasser die Kenntnisse und Einsichten aus, die er dem Leser über das altfriesische Recht und seine Bedingtheiten vermitteln will. Er handelt über die staatlichen Institutionen Frieslands zwischen ca. 800 und 1256 und über die friesischen "Stände" von der Karolingerzeit bis in das späte Mittelalter, die Zeit der "Häuptlinge"; er befaßt sich ausführlich mit der karolingischen "Lex Frisionum", ihren Voraussetzungen, Quellen und Inhalten; er geht besonders intensiv ein auf das Wesen und die Entwicklung der "Fehde" im mittelalterlichen Friesland (und klammert sich dabei m. E. an einen gar zu engen, gar zu statischen Fehde-Begriff); er legt seine Auffassung von Struktur und Geschichte der altfriesischen Gerichtsverfassung seit der Karolingerzeit dar; er führt ein in das friesische Strafrecht, das Personenrecht, das Ehrerecht, das Erbrecht. Stets bleibt er dabei bestrebt, seine Urteile mit Zitaten aus den altfriesischen, insbesondere den westerlauwersschen Rechtsaufzeichnungen, aber auch aus anderen Quellentexten zu belegen und anschaulich zu machen. Er breitet eine Vielfalt von Quellenstellen vor dem Leser aus und erweist sich mit ihnen als gründlicher Kenner der altfriesischen Rechtsüberlieferungen. In den meisten Fällen datiert er seine Quellentexte; in jedem Fall übersetzt er sie ins Holländische und macht sie so auch

Lesern, die des Altfriesischen oder des Lateinischen nicht mächtig sind, zugänglich. Allerdings kann sich der kritische Leser nicht immer des Eindrucks erwehren, als sehe Algra die Zeit zwischen 800 und 1256 in Friesland gar zu undifferenziert als Einheit und als verwende er seine Quellentexte in einer etwas zu sehr verallgemeinernden, wenn man will: austauschbaren Weise, ohne sie ausführlicher in ihre jeweiligen zeitgeschichtlichen und regionalen Bedingtheiten einzuordnen. Auch kann es vorkommen, daß ein Begriff, mit dem er umgeht, als stamme er aus den Quellen, tatsächlich gar nicht durch eine Quelle zu belegen ist. So sind in seinem Bild von der altfriesischen Gerichtsverfassung die sog. "Frieze koningsmannen" von besonderer Bedeutung (S. 200 ff.); doch nur aus einer Anmerkung (S. 206, Anm. 22) erfährt man, daß der Autor diesen vieldeutigen Begriff selbst geprägt hat.

Von den einzelnen Rechtstexten wird nur die karolingische "Lex Frisionum" in Herkunft, Aufbau, Intention genauer vorgestellt. Für andere, spätere Texte, wie die "17 Küren" und die "24 Landrechte", kann Algra natürlich auf seine älteren, ausführlich und gründlich mit ihnen befaßten Publikationen verweisen. Überhaupt nimmt er die Gelegenheit wahr, manche seiner älteren, bekannten Auffassungen zur altfriesischen Rechts-, Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte wieder ins Bewußtsein zu rücken - zum Teil erweitert, modifiziert, in zustimmender oder abwehrender Reaktion auf neuere Forschungen zum friesischen Mittelalter aktualisiert. Auch in diesem, seinem letzten Buch weiß Algra geistige Beweglichkeit mit entschlossener Beharrung auf einmal gefaßten Urteilen zu verbinden - was freilich auch bedeutet, daß er, dieser ebenso kenntnisreiche wie eigenwillige Rechtshistoriker, sich mit dem Festhalten an seinen Thesen auch den Anspruch auf die kritische Auseinandersetzung mit ihnen bewahrt.

Einmal mehr sieht er - prinzipiell sicher zu Recht - die Karolingerzeit, die karolingische Herrschaft über Friesland als Grundlage der friesischen Rechts- und Verfassungsentwicklungen im Mittelalter. Aber überschätzt er nicht doch die tatsächliche Integration der Friesen in die Strukturen des karolingischen Reiches, projiziert er die Elemente der karolingischen Reichsordnung nicht gar zu undifferenziert und starr auf die friesischen Gaue? Folgt man ihm, so unterschied sich die friesische Ordnung um 800 in keiner Weise von den staatlichen Strukturen in den anderen Gebieten des Frankenreiches. Die fränkischen Könige mußten mit Hilfe ihrer Getreuen aus dem Adel regieren: in Friesland mit einem "hohen" und "niederen Adel", der dem Herrscher - nach Algra - seit 814 als "Dienstadel" in besonderer Treue verpflichtet gewesen sei. Die wirklich "Großen" und "Mächtigen" ("potentes") dieses prinzipiell die Jahrhunderte überdauernden friesischen Adels seien dann im späten Mittelalter als "Häuptlinge" aufgetreten, während der weniger besitzende "niedere Adel" in den späteren "eigenerfden" nachgelebt habe. Algras Skizze der staatlichen Struktur seit der Karolingerzeit vermittelt den Eindruck, als hätte sich die von der Königsautorität ausgehende, von den vom König belehnten Grafen gehandhabte und kontrollierte Herrschaftsordnung und Rechtsverfassung in Friesland - trotz aller Krisen, die sie auszuhalten,

aller Modifizierungen, die sie zu erfahren hatte - bis zum Tode Wilhelms II. von Holland 1256 einigermaßen behaupten können. Erst danach sei dann jene Periode der friesischen Geschichte angebrochen, "die gewoonlijk als die der 'Friesen vrijheid' wordt aangeduid" - wobei "friesische Freiheit" ausschließlich als Abwesenheit landfremder Landesherrschaft verstanden wird.

Rezensent widersteht der Versuchung, an dieser Stelle seine eigene Auffassung von Aufstieg und Charakter der "friesischen Freiheit" und ihren innerfriesischen Differenzierungen darzulegen; er würde damit den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen. Ich beschränke mich auf einen grundsätzlichen Vorbehalt gegen Algras Darstellung der friesischen Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte im Mittelalter. Er bezieht die friesischen Verhältnisse und ihre Entwicklung zu starr und zu statisch auf die von den karolingischen Königen getroffenen - z. T. wohl nur intendierten - Einrichtungen und überschätzt deren Beharrungskraft und Wirkung in Friesland. Er denkt gewissermaßen etatistisch und übersieht dabei die Bedeutung wirtschaftlicher und sozialer, aber auch religiöser Bewegungen, von denen verändernde Wirkungen auf die friesischen Verfassungsverhältnisse ausgegangen sind - z. B. mit Ausbildung der landesgemeindlichen Autonomie. Die kirchliche Friedensbewegung des 11./12. Jahrhunderts, die ihre deutlichen Spuren in den friesischen Landfriedensbestrebungen während des hohen Mittelalters hinterlassen hat, nimmt er nur beiläufig wahr. Algra hat offensichtlich kein besonderes Gespür für den Einfluß jeweils aktueller ökonomischer, sozialer, religiöser Tendenzen auf die politischen, die strukturellen Realitäten und auf das politische Bewußtsein, die politische Vorstellungswelt, das Geschichtsverständnis der jeweiligen Zeitgenossen. Wenn z. B. die 7. der gemeinfriesischen "17 Küren" die Freiheit der Friesen darauf zurückführt, daß sie sich dem "südlichen König" (gedacht ist sicher an Karl den Großen, die Anfangsgestalt der "Freiheit" im friesischen Denken) untergeordnet hätten und Christen geworden seien, dann fragt er nicht zuerst, welche zeitgeschichtlichen Erfahrungen sich in dieser Aussage - er datiert sie auf ca. 1080 - widerspiegeln, sondern er rechnet allen Ernstes nach, daß mit dem "südlichen König" der "Hausmeier" Pippin II. ("der Mittlere", gest. 714) gemeint sein müsse, weil er Redbad besiegt und Friesland unterworfen habe (S. 296 Anm. 9)!

Algra hatte eine Begabung für kühne, aber eben auch Widerspruch provozierende Interpretationen und konnte sich zuweilen geradezu festklammern an ihnen - so z. B. bei seiner in diesem Buche erneuerten Auslegung, Kaiser Ludwig der Fromme habe den Friesen (wie den Sachsen) das "Recht des väterlichen Erbes" zurückgegeben, das ihnen Karl der Große zuvor wegen ihrer Treulosigkeit genommen habe (S. 186 f. u.ö.). Für Algras Verständnis der friesischen Beziehung zur Königsautorität und der von ihr ausgehenden Entwicklung der friesischen Adelsstruktur und Gerichtsverfassung ist dieser Bericht aus der von einem Anonymus verfaßten Lebensbeschreibung Ludwigs geradezu eine Schlüsselstelle. Und doch darf man sich fragen, ob der Autor diesen Quellentext nicht mißversteht und "überinterpretiert". Die Quelle gibt keinen

Anhaltspunkt für die Annahme, Karl habe, als er Friesen und Sachsen - vor dem Hintergrund noch anhaltender sächsischer und auch friesischer Aufstände gegen seine Herrschaft! - das Recht auf ihr väterliches Erbe entzog, ihnen die Möglichkeit nehmen wollen, ihre unentwegten internen Fehden zu finanzieren und er sei mit dieser befriedenden Maßnahme so erfolgreich gewesen, daß Ludwig sie in modifizierter Weise (die Friesen werden, so Algra, mit ihrem Erbgut "belehnt" und so zum "Dienstadel" gemacht!) wieder aufheben konnte. Von Karls Bestreben, das friesische Fehdewesen einzudämmen, leitet Algra auch die 16. der "17 Küren" ab: Alle Friesen dürfen ihre Friedensbrüche ("feitha" heißt es in der rüstringischen Überlieferung der Küren, weswegen der Autor sie hier dem westerlauwersschen Text vorzieht) mit Geld abkaufen. Für Algra steckt darin ein Gebot Karls des Großen, wonach die Friesen ihre Ehrenkonflikte über Sühnegelder regulieren sollten, statt sie in blutigen Fehden auszutragen. Es gehe also um das "afkopen van veten in Friesland" (S. 172). Aber läßt sich der Text, der dies belegen soll, nicht sinnvoller verstehen als Rechtsanspruch der Friesen, sich von peinlichen Strafen mit Geld freikaufen zu dürfen - was ihn einleuchtender in das 11./12. Jahrhundert statt in die Zeit Karls des Großen datieren läßt?

Algras Darstellung regt den mit der politischen Geschichte des friesischen Küstenraumes befaßten Historiker vor allem dort zu kritischen Fragen an, wo es um die verfassungs- und gesellschaftsgeschichtlichen Auffassungen des Autors geht. Aber das Buch läßt dem "politischen" Historiker zugleich vielerlei Belehrung zukommen - vor allem dort, wo es von Rechtsgeschichte in einem engeren Sinne, von straf- und privatrechtlichen Inhalten des altfriesischen Rechtes handelt. Ein anregendes Buch also, bei all seinen Eigenwilligkeiten, und ein Buch, das sich - in Wiederholung und Erweiterung - den älteren Arbeiten und Thesen Algras zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Friesland nahezu nahtlos anfügt. Der Autor bietet seinen Lesern ein, alles in allem, in sich geschlossenes Bild altfriesischer Rechts-, Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte - ob man es nun so akzeptieren mag oder nicht. Anregend bleibt es allemal - auch für einen Leser, der das mittelalterliche Friesland nicht nur innerhalb des Raumes zwischen Zuidersee und Lauwers sieht und sich daher etwas mehr Einfühlung in die spezifischen Verhältnisse und Eigenarten der friesischen Regionen zwischen Lauwers und Weser gewünscht hätte.

Ein Hinweis zum Schluß: Algra spricht in seiner Skizze der "publieke instellingen" u. a. von dem "dux", den die karolingischen Herrscher im Küstengebiet zum Befehlshaber der Landesverteidigung gegen die Wikinger bestellt hätten und erkennt für die Zeit bis ins späte 11. Jahrhundert "Markgrafen" als Nachfolger jenes "Herzogs". Von ca. 1025 bis 1089 seien die sächsischen Brunonen Inhaber dieser "markgraafschap" gewesen. Darf man schon ihre Existenz, die Organisation des Küstenraumes als "Mark" mit guten Gründen bezweifeln, so bleibt nur energisches Kopfschütteln, wenn der Name der Markgrafschaft Meißen auf die angebliche, nach Algra (S. 52 f.) vom Vlie bis an die Oder, also tief in damals noch slawisches Gebiet reichende militärische Kompetenzzone der Brunonen projiziert

wird. Tatsächlich kann von einem so weit ausgedehnten brunonischen Zuständigkeitsraum an der Küste nicht die Rede sein. Auch lag und liegt Meißen nicht “aan de monding van de Elbe”, und das Gebiet der Mark Meißen stimmt nun wahrlich nicht, auch nicht “ungefähr”, mit dem heutigen deutschen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern überein. Und von Oldenburg, das ebenfalls brunonisches Gebiet gewesen sein soll, sprach im 11. Jahrhundert noch kein Mensch! Im Falle einer Neuauflage von Algras Buch sollten dergleichen ärgerliche - und eigentlich auch verblüffende - Fehler ebenso beseitigt werden, wie die durch nichts belegte und ganz überflüssige Behauptung, der Welfe Heinrich der Löwe sei 1191, u. a. mit Hilfe von Richard Löwenherz (der sich zu jener Zeit im Heiligen Land aufhielt!) zum Gegenkaiser Heinrichs VI. ausgerufen worden (S. 241 Anm. 49). In Algras Argumentationszusammenhängen sind Fehlinformationen solcher Art völlig überflüssig; sie könnten getrost gestrichen werden.

Heinrich Schmidt
Oldenburg